

## Anlage zu § 4 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim

### Kostenersatzverzeichnis

**Stand: April 2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 8 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 28.04.2017 und der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18. Mai 2018 wird die Ziffer 1 (Personalkosten) des Kostenersatzverzeichnisses zum 01.06.2024 wie folgt geändert:

#### 1. Personalkosten

1. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	22,24 Euro
2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	22,24 Euro

#### 2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34 Euro
2. Kommandowagen	39 Euro
3. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro
5. Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9000 kg zuläss. Gesamtmasse	143 Euro

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

#### 4. Überlandhilfe/Einsätze außerhalb des Gemeindegebietes

1. Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschließlich Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge je Stunde	20 Euro
2. Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz je Stunde	10 Euro
3. Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen je Stunde	10 Euro